WARTUNGSVERTRAG FÜR GLOCKEN- UND UHRANLAGEN DER DIÖZESE PASSAU

(STAND DEZEMBER 2023)

zwischen

der Pfarrkirchenstiftung – Expositurkirchenstiftung – Filialkirchenstiftung – sonstige (Neben-)Kirchenstiftung [1]

..... (Adresse)

vertreten durch die Kirchenverwaltung – den Kirchenvorstand [1] ..... als Auftraggeber

und der Firma ..... als Auftragnehmer.

§ 1. Die oben genannte Firma verpflichtet sich als Auftragnehmer, in der Kirche

Patrozinium in				
A) die Glockenanlage mit Armaturen (s. § 3),	☐ Stück	☐ Stück	☐ Stück	☐ Stück .....
die Uhrschläge (s. § 3),	Stück	Stück	Stück	Stück .....
B) die elektr. Läutemaschinenanlage (s. § 4)	Stück	Stück	Stück	Stück .....
C) und die Turmuhr (s. § 5)	☐ Stück	☐ Stück	☐ Stück	☐ Stück .....

1-mal im Kalenderjahr nachzuprüfen (zutreffendes ankreuzen).

§ 2. Als Vergütung für die Ausführung der Arbeiten gemäß §§ 3, 4 und/oder 5 erhält der Auftragnehmer je Wartung folgende Gebühr (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer):

Patrozinium in				
Grundgebühr/An- u. Abfahrt	€	€	€	€
Glockenanlage (s. § 1 A u. B)	€	€	€	€
Uhranlage (s. § 1 C)	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€
Nachlass bei Sammelwartung	€	€	€	€
Summe netto	**€**	**€**	**€**	**€**

Stundensatz pauschal netto: Meister: ..... € Geselle: ..... €

Gesamtsumme netto: ..... € brutto: ..... €

[1] Nichtzutreffendes streichen.
Bei Sammelwartungsverträgen hat sich der Auftraggeber die einzelnen Kirchenverwaltungsbeschlüsse einzuholen.

Eine Gebührenerhöhung ist schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Sie wird für die Restlaufzeit der Vereinbarung verbindlich, wenn nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird. Ein Widerspruch führt zur sofortigen außerordentlichen Beendigung des Vertrages.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Rechnungsstellung zusammen mit dem Revisionsbericht einen vom Auftraggeber unterschriebenen Nachweis (z. B. „Wartungsbericht für Glocken- und Läutemaschinenanlagen der Diözese Passau") über die Ausführung der in §§ 3, 4 und/oder 5 bezeichneten Arbeiten zu erbringen. Bei Sammelwartungsverträgen ist für jede Pfarrei eine separate Rechnung zu stellen.

§ 3. Glockenanlage

Bei der Prüfung und Wartung der Glockenanlage mit Armaturen werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifischen Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte zu beachten sind:

a) Überprüfung
   1. des Zustands durch Probeläuten;
   2. sämtlicher Glocken auf waagerechtes und achsiales Hängen und auf Abnützung an den Anschlagstellen, die ein Runderneuern (Aufschweißen) nötig machen können;
      Risse oder sonstige Beschädigungen des Glockenkörpers sind in jedem Falle sofort dem Pfarramt mündlich und schriftlich anzuzeigen;
   3. sämtlicher Lager und Lagerplatten auf einwandfreien Zustand;
      Befestigung, Schubsicherung und Schmierung der Lager;
   4. sämtlicher Glockenjoche und Kronenunterlagen auf einwandfreien Zustand und Schubsicherung; Verhalten der Joche beim vollen Ausschwung der Glocke (Durchbiegen, Verdrehen usw.); der Jochachsen auf kraftschlüssigen Sitz; Nachziehen sämtlicher Schrauben und Muttern an den beweglichen Teilen (Klöppel, Joch, Lager);
   5. der Haltebügel und Laschen (und ggf. der Läutearme) auf einwandfreien Zustand; Nachziehen sämtlicher Schrauben und Muttern;
   6. sämtlicher Klöppel und Klöppelgelenke einschließlich der Belederung auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe und gleichmäßigen Anschlag des Ballens; Schmieren der Klöppelgelenke; Justieren, Festziehen und Sichern der Mittelschrauben oder Ring- und Feststellschrauben sowie der Scharniere;
   7. sämtlicher Uhrschlaghämmer auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke, Wirksamkeit der Sicherheitsstützen;
   8. des Glockenstuhls beim Läuten durch Augenschein auf Verankerung, Tragfähigkeit, Längs- und Querbelastung, der Verstrebungen, auf Korrosion – vor allem bei den Knotenpunkten, der Verzapfungen, der Holznägel und Holzkeile bei Holzglockenstühlen, der Elastizität evtl. vorhandener Schwingungsdämpfer, der Wandabstände (Berührung mit Turmwänden); Prüfung des Glockenstuhls auf erforderliche Arbeiten, insbesondere darauf, ob das Nachziehen der Schrauben und Muttern notwendig ist und Hinweis an das zuständige Pfarramt, (s. § 3 c); sofortiges Nachziehen, wenn dies zur Vermeidung weitergehender Schäden dringend erforderlich ist (zum Stundensatz in § 1).

b) Durchführung eines Probeläutens nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen oder/und Statiker festgelegten Anschlagszahlen und Läutehöhen nicht verändert sein dürfen. Beim Probeläuten werden alle Glocken einzeln und das Vollgeläut überprüft. Sofern erforderlich sorgfältige Intonation der Glocke und des gesamten Geläutes. Fehlende Schrauben und Klöppelsicherungen sind zu ergänzen.

c) Ausfüllen des *Wartungsberichtes für Glocken- und Läutemaschinenanlagen der Diözese Passau* (Abhakliste über ausgeführte Arbeiten, Zustand der Anlage, Beobachtungen und Auswirkungen des Läutens auf Glockenstuhl und Glockenturm) und Aushändigen an das zuständige Pfarramt (s. auch § 2 letzter Abs.).

d) Abgabe von Empfehlungen an das Pfarramt über erforderliche Reparaturen bzw. notwendigen Ersatz defekter Teile (auch am Uhrschlagwerk), Entrostung und Neuanstrich bei Stahlglockenstuhl und Stahlarmaturen, bzw. die Sanierung des Holzglockenstuhls mit Holznägeln, Holzkeilen, Nachspannelementen u. ähnl.; Reinigung, Verbesserung und Sicherung der Zugangswege zur Läuteanlage.

§ 4. Läutemaschinenanlage

Bei der Prüfung und Wartung der elektrischen Läutemaschinen werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte zu beachten sind.

a) Überprüfung
    1. des Zustands durch Probelauf;
    2. der elektrischen Leitungen an den Maschinen, der Schalter und der Verteileranlagen auf festen Sitz und Isolation, einschließlich Vorhandensein und Funktion des Hauptschalters. Der Hauptschalter muss sich vor dem Schwungbereich der Glocken oder unterhalb der Glockenstube befinden und ist gegen unbefugten Zugriff absperrbar. Vor dem Betreten des Glockenstuhls wird der Hauptschalter ausgeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert.
    3. der Maschinenbefestigung an den Konsolen und der Konsolen am Glockenstuhl;
    4. der Läutemaschinenmotore mit Steuergeräten, Kontakten, Anschlüssen, automatischen Bremsen und aller beweglichen Teile auf einwandfreien Lauf;
    5. der Läuteräder auf festen Sitz und Rundlauf;
    6. der Ketten, Drahtseile, Verbindungselemente und Ritzel auf Verschleiß und richtige Einstellung: Neueinfetten (gegebenenfalls nach vorheriger Reinigung) und Nachspannen;
    7. der Hauptschalttafel (einschließlich der Kontrolllampen) und Verteileranlage auf Funktionssicherheit, nach neuestem Stand der VDE-Vorschriften;
    8. der automatischen Läuteeinrichtungen wie Schaltuhren und Schaltapparate und erforderlichenfalls Neueinstellung.
b) Ölen aller beweglichen Teile (ggf. nach vorheriger Reinigung).
c) Durchführung eines Probelaufs nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen oder/und Statiker festgelegten Anschlagszahlen und Läutehöhen nicht verändert sein dürfen. Beim Probeläuten werden alle Glocken einzeln und das Vollgeläut überprüft. Sofern erforderlich sorgfältige Intonation der Glocke und des gesamten Geläutes. Fehlende Schrauben sind zu ergänzen.
d) Ausfüllen des *Wartungsberichtes für Glocken- und Läutemaschinenanlagen der Diözese Passau* (Abhakliste über ausgeführte Arbeiten, Zustand der Anlage, Beobachtungen und Auswirkungen des Läutens auf Glockenstuhl und Glockenturm) und Aushändigen an das zuständige Pfarramt (s. auch § 2 letzter Abs.).
e) Abgabe von Empfehlungen an das Pfarramt über erforderliche Reparaturen bzw. Ersatz defekter Teile auch in Bezug auf die elektrische Sicherheit sowie zur Verbesserung und Sicherung der Zugangswege zur Läuteanlage.

§ 5. Turmuhr

Bei der Prüfung und Wartung der Glockenanlage mit Armaturen werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifischen Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte zu beachten sind:

a) Überprüfung
    1. der gesamten Anlage (Hauptuhr, Nebenuhr, Zeigerwerk, Antriebsgestänge, Umlenk- und Verteilergetriebe, Uhrschlageinrichtung);
    2. sämtlicher Befestigungen auf festen Sitz;
    3. sämtlicher Lagerungen, Auslösungen und Gleitstellen;
    4. der Übereinstimmung der Zeitangabe an den Außenzifferblättern mit den Steuergeräten;
    5. der Kontakte mit Betätigungselementen;
    6. der elektrischen Leitungen an den Geräten auf gute Isolation und Befestigung an den Klemmen;
    7. die Uhrschlaghämmer sind § 3 Glockenanlage zugeordnet.
b) Nachziehen loser Befestigungen, Lagerungen und ölen der Gleitflächen, soweit erforderlich Korrekturen an den Zeigereinstellungen, Hubhöhen der Anschlaghämmer und den Betätigungselementen der Kontakte vornehmen.
c) Erstellen eines Revisionsberichtes über ausgeführte Arbeiten und Aushändigen an das zuständige Pfarramt (s. auch § 2 letzter Abs.).
d) Abgabe von Empfehlungen an das Pfarramt über erforderliche Reparaturen bzw. Ersatz defekter Teile sowie Verbesserung und Sicherung der Zugangswege zur Turmuhranlage.

§ 6. Teile, die ausgewechselt werden müssen, werden gesondert berechnet. Vor dem Einbau ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, soweit es sich nicht um Teile von geringem Wert handelt.

§ 7. Erfüllt die Firma ihre Verpflichtungen nicht innerhalb des in § 1 bezeichneten Termins, so ist die Kirchengemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 8. Die Firma ist verpflichtet, die in den §§ 3, 4 und/oder 5 genannten Leistungen so zu erbringen, dass sie nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die Tauglichkeit zum Gebrauch aufheben oder mindern, bzw. einen Sicherheitsmangel darstellen.
Sind die Leistungen nicht von dieser Beschaffenheit, so kann die Kirchengemeinde die Beseitigung der Mängel verlangen. Sie kann der Firma eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel mit der Erklärung bestimmen, dass sie die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne.
Nach dem Ablauf der Frist kann die Kirchengemeinde den Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB über den Werkvertrag.

§ 9. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und Störungen, die auf unbefugte Eingriffe oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 10. Dieser Vertrag ist nach Erteilung des Prüfungsvermerkes durch den amtlichen Glockensachverständigen und nach vollzogener Unterzeichnung durch Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossen und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann jedoch von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

....., den	....., den .....
Ort Datum	Ort Datum
.....	.....
(Auftraggeber)	(Auftragnehmer)
Geprüft:	Stiftungsaufsichtlich genehmigt:
....., den	Passau....., den .....
Ort Datum	Ort Datum
.....	.....
Amtlicher Glockensachverständiger (Prüfer)	Dr. iur. Josef Sonnleitner, Bischöflicher Finanzdirektor